

Bedingungen der Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre der Next2Sun Agri-PV Camino Adorf GmbH & Co. KG mit der Bezeichnung „Bürgerbeteiligung Agri-Solarpark Camino Adorf“ sowie „Bürgerbeteiligung Agri-Solarpark Camino Adorf für Regioanleger“

Präambel

Der Anleger gewährt der Next2Sun Agri-PV Camino Adorf GmbH & Co. KG ein nachrangiges sowie unbesichertes Darlehen mit einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre („Nachrangdarlehen“).

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe vom bankgeschäftstypischen Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zur unternehmerischen Beteiligung. Das vom Anleger investierte Geld wird zu wirtschaftlichem Eigenkapital der Emittentin (Beteiligung des Anlegers am unternehmerischen Risiko, keine Insolvenzantragspflicht der Emittentin bei fehlender Möglichkeit der Rückzahlung) und dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand.

Der Anleger übernimmt mit dem Nachrangdarlehen ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht, da die Zahlungsansprüche aus den Nachrangdarlehen aufgrund der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre bereits vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie vor einer Liquidation der Emittentin dauerhaft nicht durchsetzbar sein können. Der Ausschluss dieser Ansprüche kann für eine unbegrenzte Zeit wirken.

Im Gegensatz zu Anlegern, die der Emittentin ein Nachrangdarlehen gewähren, verfügt ein Gesellschafter über Informations- und Entscheidungsbefugnisse, aufgrund derer er Kenntnis von der Verwendung des zur Verfügung gestellten Kapitals erhalten kann. Zudem kann ein Gesellschafter die vollständige Verwendung des zur Verfügung gestellten Kapitals verhindern, wenn er über eine Mehrheit in der Gesellschafterversammlung verfügt. Für den Anleger bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko teilweise über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann.

§ 1 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke der Nachrangdarlehen der Next2Sun Agri-PV Camino Adorf GmbH & Co. KG gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- Anleger bezeichnet die Person, die ein Nachrangdarlehen der Emittentin gewährt;
- Anlegerregister erfasst sämtliche Anleger der Emittentin; es kann in schriftlicher oder elektronischer Form geführt werden;
- Bankarbeitstag bezeichnet einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind;
- Emittentin bezeichnet die die Next2Sun Agri-PV Camino Adorf GmbH & Co. KG mit Sitz in Dillingen/Saar (Geschäftsanschrift: Franz-Meguין-Straße 10a, 66763 Dillingen/Saar);
- Gesamtanlagebetrag hat die in § 2 Abs. 1 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
- Gewährungszeitpunkt hat die in § 3 Abs. 4 dieser Bedingungen genannte Bedeutung
- Laufzeitende hat die in § 6 Abs. 1 dieser Bedingungen genannte Bedeutung;
- Methode act/act ist eine Berechnungsmethode, bei der die Anzahl der Tage für die Zahlungsperiode und die Anzahl der Tage eines Jahres als echte (kalendermäßige) Tage zu Grunde gelegt werden, so dass die Tage eines Jahres 365 bzw. 366 (Schaltjahr) betragen;
- valutierter Anlagebetrag bezeichnet den vom Anleger auf der Grundlage dieser Bedingungen eingezahlten und auf dem Konto der Emittentin gutgeschriebenen Anlagebetrag.

§ 2 Darlehensaufnahme, Verwaltung

- Die Emittentin bietet einer Vielzahl von Anlegern die Zeichnung von Nachrangdarlehen mit der Bezeichnung „Bürgerbeteiligung Agri-Solarpark Camino Adorf“ und der Bezeichnung „Bürgerbeteiligung Agri-Solarpark Camino Adorf für Regioanleger“ zu den nachfolgenden Bedingungen an, bis die Summe der Anlagebeträge der Nachrangdarlehen einen Gesamtanlagebetrag von Euro 1.500.0000 (in Worten: Euro eine Millionen fünfhunderttausend) erreicht. Der Anlagebetrag jedes einzelnen Nachrangdarlehens ist variabel und wird auf dem Zeichnungsschein gewählt. Er soll mindestens Euro 500 betragen und durch 100 teilbar sein.

- Die Emittentin ist verpflichtet, ein Anlegerregister zu führen (einschließlich etwaiger Aktualisierungen), in dem jeder Anleger zu erfassen ist. In dem Anlegerregister werden die Stammdaten (Name, Anschrift, Kontoverbindung) des Anlegers sowie Höhe des gezeichneten und valuierten Anlagebetrags, Zinsen und Zinszahlungen erfasst. Der Anleger ist verpflichtet, Änderungen der Stammdaten der Emittentin unverzüglich anzuzeigen.
- Anleger haben keinen Anspruch auf Einsicht in das Anlegerregister, soweit dies Informationen über andere Anleger betrifft. Daten anderer Anleger werden von der Emittentin nicht herausgegeben.

§ 3 Erwerb von Nachrangdarlehen, Einzahlung, Gewährungszeitpunkt

- Das Nachrangdarlehen mit der Bezeichnung „Bürgerbeteiligung Agri-Solarpark Camino Adorf für Regioanleger“ kann ausschließlich von natürlichen Personen erworben werden, die im PLZ-Gebiet 09XXX (Großraum Chemnitz) ihren Erstwohnsitz haben. Eine Zeichnung der Nachrangdarlehen „Bürgerbeteiligung Agri-Solarpark Camino Adorf“ ist hingegen durch jedermann zulässig. Zeichnungen erfolgen ausschließlich über eine Internet-Dienstleistungsplattform, die durch Gesetz oder Verordnung verpflichtet ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 2a Abs. 3 Vermögensanlagegesetz (VermAnlG) vorliegen. Das Angebot erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland. Ein gleichzeitiges Angebot in anderen Staaten erfolgt nicht und ist auch nicht vorgesehen.
- Die Einzahlung des Anlagebetrags erfolgt durch Einmalzahlung auf ein von der Emittentin benanntes Konto.
- Über die Verpflichtung zur Leistung des in dem Zeichnungsschein vereinbarten Anlagebetrags hinaus übernehmen die Anleger keine weiteren vertraglichen Zahlungsverpflichtungen. Eine Pflicht des Anlegers zur Zahlung von Nachschüssen besteht daher nicht.
- Das Nachrangdarlehen gilt am Tag der Gutschrift des Anlagebetrags nach Zeichnung auf dem Konto der Emittentin als gewährt.

§ 4 Nachrangigkeit, vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre

- Die Nachrangdarlehen „Bürgerbeteiligung Agri-Solarpark Camino Adorf“ und „Bürgerbeteiligung Agri-Solarpark Camino Adorf für Regioanleger“ begründen nachrangige sowie unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthalten. Sämtliche Forderungen von Anlegern aus dem Nachrangdarlehen sind untereinander gleichrangig.
- Der Anleger tritt in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin sowie im Falle der Liquidation der Emittentin hiermit gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinen Ansprüchen auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens (zusammen „Zahlungsansprüche des Anlegers“) im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück.
- Außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie außerhalb einer Liquidation der Emittentin sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche des Anlegers solange und soweit ausgeschlossen, wie
 - die Zahlungen zu
 - einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO oder
 - einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO führen.
 - bei der Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO besteht

(„vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre“). Dies gilt auch für den Fall, dass Zahlungsansprüche des Anlegers für sich genommen keine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO und keine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO begründen, aber die Summe aller Ansprüche gegen die Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO begründen

- Der Anleger erklärt durch die vorstehenden Regelungen keinen Verzicht auf seine Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen.

§ 5 Zinsen und Fälligkeit

- (1) Das Nachrangdarlehen „Bürgerbeteiligung Agri-Solarpark Camino Adorf“ wird vorbehaltlich des § 4 während der Laufzeit (§ 6) bezogen auf den valuierten Anlagebetrag mit 4,50% p.a. verzinst. Anleger, die das Nachrangdarlehen bis zum 31. Mai 2026 zeichnen, erhalten vorbehaltlich des § 4 während der Laufzeit (§ 6) bezogen auf den valuierten Anlagebetrag einen Zins von 5,00% p.a. Die Zahlung der Zinsen erfolgt jährlich. Ab Laufzeitende bis zur Rückzahlung wird das Nachrangdarlehen nicht verzinst.
- (2) Das Nachrangdarlehen „Bürgerbeteiligung Agri-Solarpark Camino Adorf für Regioanleger“ wird vorbehaltlich des § 4 während der Laufzeit (§ 6) bezogen auf den valuierten Anlagebetrag mit 5,00% p.a. verzinst. Anleger, die das Nachrangdarlehen bis zum 31. Mai 2026 zeichnen, erhalten vorbehaltlich des § 4 während der Laufzeit (§ 6) bezogen auf den valuierten Anlagebetrag einen Zins von 5,50% p.a. Die Zahlung der Zinsen erfolgt jährlich. Ab Laufzeitende bis zur Rückzahlung wird das Nachrangdarlehen nicht verzinst.
- (3) Das Nachrangdarlehen ist ab dem Gewährungszeitpunkt zinsberechtig. Der erste Zinslauf beginnt am Gewährungszeitpunkt und endet am 31. Januar 2027. Der zweite Zinslauf beginnt am 01. Februar 2027 und endet am 31. Januar 2028. Alle weiteren Zinsläufe beginnen am 01. Februar eines Kalenderjahres und enden am 31. Januar des darauffolgenden Kalenderjahres. Der letzte Zinslauf endet im Falle einer Kündigung des Nachrangdarlehens am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung, spätestens jedoch mit Ablauf der Laufzeit.
- (4) Sind Zinsen für einen kürzeren Zeitraum als einen vollen Zinslauf zu zahlen, werden die Zinsen anteilig und taggenau nach der Methode act/act berechnet.
- (5) Die Zahlung der Zinsen für einen Zinslauf ist jeweils am letzten Bankarbeitstag des Zinslaufes zur Zahlung fällig (Fälligkeitstag).

§ 6 Laufzeit, Rückzahlung, Veräußerung

- (1) Die Laufzeit der Nachrangdarlehen „Bürgerbeteiligung Agri-Solarpark Camino Adorf“ und „Bürgerbeteiligung Agri-Solarpark Camino Adorf für Regioanleger“ beginnt jeweils am Gewährungszeitpunkt und endet am 31. Dezember 2046 oder durch Kündigungen gem. § 7.
- (2) Die Emittentin verpflichtet sich, den Anlegern das jeweilige Nachrangdarlehen vorbehaltlich § 4 zum valuierten Anlagebetrag am dritten Bankarbeitstag nach dem Ende der Laufzeit zurückzuzahlen.
- (3) Die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen können grundsätzlich mit Zustimmung der Emittentin übertragen werden. Die Übertragung kann vollständig oder in Teilbeträgen erfolgen. Mindestbeträge sind nicht einzuhalten. Die mit der Übertragung verbundenen Kosten sind vom Anleger zu tragen.

§ 7 Kündigung

- (1) Die Nachrangdarlehen „Bürgerbeteiligung Agri-Solarpark Camino Adorf“ und „Bürgerbeteiligung Agri-Solarpark Camino Adorf für Regioanleger“ können sowohl durch den Anleger als auch die Emittentin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 2032, ordentlich gekündigt werden. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt hierdurch unberührt.
- (2) Die Kündigung des Anlegers hat in Textform (z. B. Brief oder E-Mail) gegenüber der Emittentin und die Kündigung der Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 8 Abs. 1 zu erfolgen.

§ 8 Informationsrechte

- (1) Die Gesellschaft führt die Kommunikation mit den Anlegern betreffend der Nachrangdarlehen ausschließlich per E-Mail über die von den Anlegern zu Beginn des Vertragsverhältnisses mitgeteilte E-Mail- Adresse. Für Mitteilungen, Reportings und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist daher grundsätzlich Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Die Gesellschaft kann externe Dienstleister mit der Führung der Korrespondenz im Auftrag der Gesellschaft beauftragen.
- (2) Der Anleger wird sämtliche ihm auf diese Weise zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen vertraulich behandeln und ohne vorherige Zustimmung der Emittentin keinem Dritten zugänglich machen.
- (3) Zu den vertraulichen Informationen gehören nicht Informationen, die zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens nachweislich a) in der Öffentlichkeit allgemein bekannt oder veröffentlicht sind, oder b) sich bereits rechtmäßig im Besitz der verpflichteten Partei befinden oder durch diese rechtmäßig von einem zur Weitergabe befugten Dritten erworben wurden, oder c) zum allgemeinen Fachwissen oder Stand der Technik gehören. Zu den vertraulichen Informationen gehören nicht mehr Informationen, die nach dem Zeitpunkt der Offenbarung nachweislich a) ohne Verschulden der verpflichteten Partei öffentlich bekannt werden, oder b) durch die verpflichtete Partei

rechtmäßig von einem zur Weitergabe befugten Dritten erworben werden, oder c) durch die verpflichtete Partei selbständig und unabhängig von den vertraulichen Informationen erkannt oder entwickelt werden, oder d) durch die berechnigte Partei schriftlich der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.

§ 9 Zahlungen, Steuern

- (1) Die Emittentin ist berechnigt, mit befreiender Wirkung auf das im Anlegerregister eingetragene Konto Zahlungen zu leisten.
- (2) Alle Zahlungen erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Emittentin zum Abzug und/oder zum Einbehalt gesetzlich verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.
- (3) Soweit die Emittentin nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zum Einbehalt von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf derartige Verpflichtungen der Anleger.

§ 10 Abgrenzung von Gesellschaftsrechten

- (1) Die Nachrangdarlehen „Bürgerbeteiligung Agri-Solarpark Camino Adorf“ und „Bürgerbeteiligung Agri-Solarpark Camino Adorf für Regioanleger“ gewähren Zinsrechte, die keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Emittentin beinhalten.
- (2) Mit dem Abschluss des Vertrages über das Nachrangdarlehen ist weder von der Emittentin noch dem Anleger der Abschluss einer stillen Beteiligung im Sinne der §§ 230 ff. HGB oder der Erwerb von Genussrechten beabsichtigt.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Form und Inhalt der Nachrangdarlehen „Bürgerbeteiligung Agri-Solarpark Camino Adorf“ sowie „Bürgerbeteiligung Agri-Solarpark Camino Adorf für Regioanleger“ und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anleger und Emittentin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Emittentin. Diese Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anlegers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (3) Diese Bedingungen über die Nachrangdarlehen sind in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen über Nachrangdarlehen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleiben die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller verbleibenden Bestimmungen dieser Bedingungen unberührt.

Dillingen/Saar, März 2026

Next2Sun Agri-PV Camino Adorf GmbH & Co. KG

1. Angaben zum Anleger (Nachrangdarlehensgeber)

1.1. Angaben bei natürlichen Personen

Anrede: _____ Vorname (bzw. Firma Bezeichnung): _____
Name (bzw. Rechtsform): _____ Straße, Hausnummer: _____
Ggf. Zusatz: _____ PLZ, Ort (bzw. Sitz): _____
Telefon: _____ E-Mail: _____
Geburtsort (bzw. Registergericht): _____ Geburtsdatum (bzw. Registernummer): _____

1.2. Bankverbindung Anleger (Darlehensgeber)

Kontoinhaber(in) (Vorname, Name): _____ Bank: _____
IBAN: _____ BIC: _____

2. Investitionsbetrag, Betrag des Nachrangdarlehens, Zinssatz

Der Anleger verpflichtet sich, der Gesellschaft ein Nachrangdarlehen gemäß § 2 Abs. 1 des Nachrangdarlehensvertrags in folgender Höhe zur Verfügung zu stellen:

EUR _____

Der Zinssatz beträgt

- 4,50 % p.a.
 5,00 % p.a. bei Zeichnung bis 31.05.2026
 5,00 % p.a. (Regioanleger)
 5,50 % p.a. (Regioanleger bei Zeichnung bis 31.05.2026)

3. Selbstauskunft des Anlegers bei einer Investition von mehr als € 1.000,00

Der Anleger bestätigt, dass:

- sofern er insgesamt nicht mehr als € 10.000,00 in Vermögensanlagen der Next2Sun Agri-PV Camino Adorf GmbH & Co. KG investiert, er über ein frei verfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben und Finanzinstrumenten von mindestens € 100.000,00 verfügt, oder der in Vermögensanlagen der Next2Sun Agri-PV Camino Adorf GmbH & Co. KG zu investierende Gesamtbetrag den zweifachen Betrag seines durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens nicht übersteigt; bzw.
 - sofern er insgesamt über € 10.000,00 in Vermögensanlagen der Next2Sun Agri-PV Camino Adorf GmbH & Co. KG investiert, der in Vermögensanlagen der Next2Sun Agri-PV Camino Adorf GmbH & Co. KG zu investierende Gesamtbetrag den zweifachen Betrag seines durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens nicht übersteigt.
- ja
 nein
 nicht zutreffend, da der Gesamtbetrag € 1.000,00 nicht übersteigt

4. Zahlungsmodalität

Der Nachrangdarlehensbetrag ist gemäß §3 Abs. 2 des Nachrangdarlehensvertrags innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach rechtsverbindlicher Zeichnung des Nachrangdarlehens und Aufforderung durch die Gesellschaft unter Angabe der Vertragsnummer und des Namens und Vornamens des Nachrangdarlehensgebers im Verwendungszweck auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

Empfänger: Next2Sun Agri-PV Camino Adorf GmbH & Co. KG

IBAN: DE49 4402 0090 0031 8180 28

BIC: HYVEDEMM808

Verwendungszweck: Vertragsnummer und Name des Anlegers

Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag werden auf dem vom Anleger unter Ziff. 1.2 genannten Konto gutgeschrieben. Der Anleger verpflichtet sich, Änderungen seiner Bankverbindung der Gesellschaft Next2Sun Agri-PV Camino Adorf GmbH & Co. KG unverzüglich mitzuteilen.

5. Datenschutzerklärung

Die Gesellschaft verarbeitet zu Zwecken der Vertragsdurchführung personenbezogene Daten des Anlegers, welche sie vom Anleger, vom Vermittler, der eueco GmbH, und von der Anbieterin, der Next2Sun Technology GmbH, erhält und speichert diese zu Dokumentationszwecken. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) und - im Fall gesetzlicher Aufbewahrungsfristen – lit. c) DSGVO.

Genauere Information zur Datenverarbeitung, zu Verwendungszwecken, Dauer der Verarbeitung, Weitergabe der Daten und den Rechten des Anlegers als Betroffenen finden sich auch im Dokument „Informationen zur Datenverarbeitung“ unter <https://www.next2sun.de/datenschutz/>

6. Widerrufsbelehrungen

Dem Anleger stehen aus § 312g BGB sowie § 2 d VermAnlG Widerrufsrechte zu.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, E-Mail) **erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Next2Sun Agri-PV Camino Adorf GmbH &
Co. KG
Franz-Meguin-Straße 10a,
D-66763 Dillingen/Saar

E-Mail: buchhaltung.apv-adorf@next2sun.de

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
4. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
5. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
6. zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
7. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
8. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
11. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
12. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
14. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
16. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen;

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht gemäß § 2d Vermögensanlagegesetz (VermAnlG):

Widerrufsrecht

Sie sind als Anleger an Ihre Willenserklärung, die auf den Abschluss eines Nachrangdarlehens gerichtet ist, nicht mehr gebunden, wenn Sie diese fristgerecht in Textform (z.B. Brief, E-Mail) widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf erfolgt durch die Erklärung gegenüber dem Anbieter. Aus der Erklärung muss Ihr Entschluss zum Widerruf des Vertrags eindeutig hervorgehen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt mit Vertragsschluss.

Der Widerruf ist zu richten an:

Next2Sun Technology GmbH
Franz-Meguini-Straße 10a
66763 Dillingen/Saar
E-Mail: info@next2sun.de

Widerrufsfolgen

Im Falle des Widerrufs sind die empfangenen Leistungen unverzüglich zurückzugewähren. Für den Zeitraum zwischen der Einzahlung und der Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags hat die Gesellschaft die vereinbarte Gegenleistung gegenüber dem Anleger zu erbringen.

7. Empfangsbestätigungen

Hiermit bestätige ich, folgende Unterlagen erhalten zu haben:

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Nachrangdarlehensvertrag | <input type="checkbox"/> Vermittlerinformation |
| <input type="checkbox"/> Vermögensanlagen-Informationsblatt | <input type="checkbox"/> Verbraucherinformation |
| <input type="checkbox"/> Risikohinweise | <input type="checkbox"/> Widerrufsbelehrungen im Hinblick auf §312g BGB und §2d VermAnlG |
| | <input type="checkbox"/> Informationen zur Datenverarbeitung |

8. Rechtsverbindliche Annahmeerklärung des Anlegers

Das Angebot auf Abschluss der unter Ziff. 1 abgedruckten Nachrangdarlehensbedingungen wird vom Anleger hiermit rechtsverbindlich angenommen.

Bestätigt durch elektronische Signatur auf der Plattform <https://invest.gruene-sachwerte.de> und Bestätigung des Buttons „Verbindlich investieren“.